



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1845**

CDXXXI. Churfürst Joachim bestätigt den commissarischen Vergleich vom  
J. 1551, der zwischen der Universität Frankfurt und dem Dom Stendal  
geschlossen ist, am 28. Dezbr. (?) 1552.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54414](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54414)

oder abfenthen, Welcher abfent Dannoch vier, Nemblich der hochgelartt Erwidige Er wolffgangk Roderffer Doctor probst vnd Thumbher zu Furstenwalde etc., Er Sigmundt Brietzke Thumbher zu halberstadt, Andres von Lüderitz Vorwefer des Closters kreuesche Vnd Gherardt Metz-dorff an Rom. Kon. Majest. hou, sein portion vorledigen soll, dieselbige portion allewege vnd letztlich nach abgang aller presenten vnd absentenn Das gantze Corpus des vberigen allenn vnd jeden einkommens dis stifts, auch an die berurthe Vniuersitet fallenn vnd kommen, Doch sollen der Residirenden Thumbhern alhie eheliche weiber kinder oder erben, nach jrem der Residirenden absterben, Annum gratie in Corpore vnd an presentz habenn, Vnd diese einkommen an Gerichten, eigenthumben, widderkeuffen, pachten, Zinz, Dinsten, Feldmarcken, Zehenden, Derffern, Dorffstedten, gehultzen vnd heiden auch allen jeden andern nichts weiniger, Dann wie dasselbige bishero Inn dis Stifte gebraucht wordenn, fallenn vnd kommen, auch stete für und für dabei bleibenn vnd die Vniuersitet dasselbige zu bestellenn, ein vnd antzunhemenn haben, vnd Zu ynterhaltung vnd besoldung Der legenten Zue Franckfurdt habenn vnd gebrauchen. Vnd jedes vnd ehe Die Vniuersitet würde zu dem vollen brauche vnd hebung Diefes einkommens komen, Sollen die Residirenden Thumbhern alhie, welche das einkommen des Stifts einnehmen, auch die Zinse schulde vnd ausgab der kirchen vnd Capittels alhie sampt der herschaft hospitalitet, wie vor alters, waren vnd ausrichten, Wurde auch jndes vnd hernach an widerkauffsummen alhie abgelegt, Die soll als balde wider vff zinse aufgethan werdenn, Damit das einkommen des Stifts, mege allewege vnuormindert gantz bleibenn, vnd erhalten werden, Welches die des Capittels Vnd die geschickten der Vniuersitet also eintrechtlich bewilligt vnd angenhommen, dasselbige also stede vbeste vwiderrufflich zuhalten. Haben sich auch für sich vnd jre mituorwandten vnd zugethanen, aller vnd jeder priuilegien, einredenn, behelf, die jne zurechte oder sonst hinwider zustadten kommen mechten, krefftiglich bey treuen vnd glauben vortziehen vnd abgefaget alles treulich vnd vngeferlich. Vrkundlich haben alle theil, Nemblich die Erwidigen Hochgelartten Achtbarn vnd Erbarn her Johann Agricola Eischleben Magister vnd general Superintendent, Weinleb Cantzler vnd Thomafs Mattias Churfürstlicher hofrath, Als verordente Visitatores, Er Johan lange vnd Er Johan Moringk beide residirende Thumbhern wegen Des Capittels alhie, Vnd Er Caspar Schultes Licenciat vnd Er Barthelmes Rademan Magister wegen der Vniuersitet. Diesen Vertrag mit jren petchafftenn vnd Insiegel besiegelt. Geschehen vnd Gegeben zu Stendall, Montags nach Michaelis, Anno domini XV<sup>o</sup>. vnd LI.

Nach dem Concepte im Ministerial-Archioe.

**CDXXXI.** Churfürst Joachim bestätigt den commissarischen Vergleich von J. 1551, der zwischen der Universität Frankfurt und dem Dom Stendal geschlossen ist, am 28. Dezbr. (?) 1552.

Wir Joachim etc. — Als wir hievor aus gutem zeitigem wolbedachtem Rathe willen vnd andacht Gott dem Allmechtigen zu lob, zw erhaltung der rechten wharen Christlichen lehre vnd anderer guthen freien kunste, die zu anrichtung guths ordentlichs regiments vnd politzei vonnodten sein — das einkommen des stifts sancti Nicolai in vnser stadt Stendal, des patronus wir sein, in vnser Vniuersitet vnser stadt Franckfurd an der oder als zu einem sondern Christlichen gebrauch, weil doch dasselbige Stift von residirenden personen fast vorledigt vnd defolirt vnd jtzo vber zwo personen nicht in residentia sein, zur besoldung der legenten aldo vnd zu gantzlicher vorforgung gedacht vnd

vorordnet haben, do dan vnser verordnete visitatores aus vnserm beuelh hievor Anno etc. vierttigg jn gehaltener visitation doselbs die einkommen etlicher vorledigter prebenden der vniuersitet zugeschlagen, auch die andern prebenden, die feindt derselbigen zeith bis anhero vacirende worden datzu kommen, Haben wir ferrer vnlangst dieselbigen vnser visitatores wider dohin gehen Stendal vorordent, mit beuelh, diese sache endtlichen dohin zu handeln, das vnser vniuersitet mege zu dem gantzen einkommen des Stifts, doch das die Tumbheren, so noch aldo residiren oder jn abfent sein, jre deputat vf jr leben behielten, komen, Darauff dan durch die Visitatores zwischen den geschickten der Vniuersitet vnd dem Capittel des Stifts zu Stendal — ein vertragk deshalben vferichtet —. Wan dan vnser andacht vnd wille dieser sache halben hievor vnd anders nicht gewesen — Bewilligen, consentiren vnd bestedigen wir denselben vortragk — vnd sollen des Stifts vnd Capittels zu Stendal alle vnd jede guther — nutzungen vnd gerechtigkeiten, jnmassen das Capittel dieselbigen zuvor june gehabt vnd gebraucht, an vnser vniuersitet kommen — doch das auch solch einkommen zu keinem andern brauche dan zu besoldung der legenten gebraucht werde —. Gegeben Coln an der Sprew, dinstags nach Innocentum puerorum, Nach Christi — geburdt Taufendt funfhundert vnd jm zweivndfunftzigsten Jare.  
Joachim kurfurst manu propria.

CDXXXII. Christoph Schenk von Lüzendorf verkauft den Vicarien zu Stendal die Pacht von zwei Hufen der Feldmark Arenbruf, am 2. Febr. 1553.

Ich Cristoffel Schenke von Lutzendorff, wonhaftig tho Lutke Schwechten jn der olden marke Bekenne — dat ik mit willen vnd vulbor mines landesfurtenn — vorkoft habe — den — heren vicarien jn sunte Nicolaus kirchen zu Stendal — die pacht — vff der veltmark zu Arenbruck (sic) ober die beiden hufen, die ich dar liggen hab. — Geschehen jm dausent funfhundert vnd jm dry vnd funffzigsten Jar, ahm tage purificationis Marie.

CDXXXIII. Churfürst Joachim erlaubt der Univerſität zu Frankfurth ein zum Dome zu Stendal gehöriges Haus an Jacob von der Schulenburg zu verkaufen, am 16. Juni 1559.

Wir Joachim etc. Bekennen — das wir den — Rector Magistris vnd doctoribus vnser Vniuersitet zu Frangfurdt an der Oder — erlewbt — haben, ein haufs, so zum Thumbstift jn vnser Stadt Stendal gehorigk vnd daselbst an der Webergassen auf der rechten handt gegen Sanct Nielaß Stiftkirchen vber an der von Redern hoff gelegen, welchs zuvor Er Joachim Schulte vnd in jziger zeit Oberkuster jm Thumb daselbst bewohnt, vnserm Rath — Jacoben von der Schulenburgk vmb billiche betzalung zuorkeuffen. — Geben zu Coln an der Sprew, freitags nach viti — jm funfftzehnhundert vnd neunvndfufftzigsten Jare.